

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen

**Fraktion im Rat
der Stadt Wermelskirchen**

Postadresse
Telegrafenstr. 29-33
42929 Wermelskirchen

Fraktionsbüro
Obere Remscheider Str. 6
42929 Wermelskirchen

Öffnungszeiten:
Mi.: 10.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Tel.: 02196/84994

gruene-fraktion-wermelskirchen@t-online.de
www.gruene-wermelskirchen.de

Auskunft erteilt: Hans-Jürgen Klein,
Richard Kranz

An den
Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen

Herrn Rainer Bleek

Anfrage zur Anlage von Steingärten

Sehr geehrter Herr Bleek,
wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfrage im zuständigen Ausschuss.

Wir stellen mit großer Besorgnis fest, dass immer mehr Steingärten angelegt werden. Fachleute sehen diese Entwicklung äußerst kritisch. Der NABU z.B. macht hierzu folgende Aussage:

„Gerade Vorgärten und kleine Grünflächen haben eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima in der Stadt. Sie bilden ökologische Trittsteine für Pflanzenarten, Insekten und Vögel, die auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Trittstein zu Trittstein wandern. Grünflächen liefern saubere, frische Luft. Kies- und Steinflächen heizen sich dagegen stärker auf, speichern Wärme und strahlen sie wieder ab. Für das Stadtklima wird die Zunahme an Kies- und Steingärten zum Problem, vor allem, wenn zusätzlich notwendige Kaltluftschneisen durch neue Bebauungen wegfallen.“

Auch die Umweltminister der Bundesländer wollen mehr Grün in den Vorgärten. Auf einer Umweltministerkonferenz sprachen sie von einer beunruhigenden Entwicklung, „arten- und blütenreiche Gärten verschwinden auf Kosten steriler insektenfeindlicher Stein- und Schottergärten“.

In der Landesbauordnung NRW gibt es eindeutige Regeln für die Gestaltung von bebauten Flächen.

Der Text der Verordnung lautet wie folgt::

§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

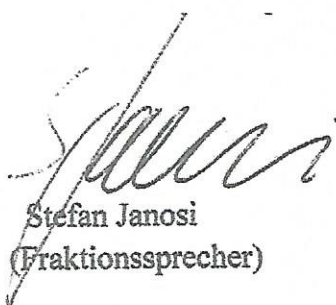
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,
soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Die Grüne Fraktion bittet in diesem Kontext um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist die Anlage von Steingärten nach Landesbauordnung in der Regel überhaupt zulässig?**
- 2. Was gedenkt die Verwaltung gegen die starke Zunahme von arten- und insektenfeindlichen Steingärten zu unternehmen?**
- 3. Könnte nach der Landesbauordnung im Einzelfall sogar der Rückbau bereits angelegter Steingärten angeordnet werden?**



Hans-Jürgen Klein
(stellvertr. Fraktionssprecher)



Stefan Janosi
(Fraktionssprecher)